



**Architektenkammer
Niedersachsen**

GEBÜHRENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

**vom 7. Mai 1992 (DAB 7/92, BN 18), zuletzt geändert am 22. November 2018
(DAB 01/2019, S. 28 Regionalausgabe Niedersachsen)**



Inhaltsübersicht

	Seite
GEBÜHRENORDNUNG	
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebühren	3
§ 3 Auslagen	3
§ 4 Kostenpflicht	4
§ 5 Fälligkeit	4
§ 6 Mahnung und Beitreibung	5
§ 7 Verjährung	5
§ 8 Rechtsbehelfe	5
§ 9 Anzuwendende Vorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
KOSTENTARIF	
A. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften	7
B. Architektenliste/ Verzeichnis auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister	7
C. Gesellschaftsliste/Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften	8
D. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	9
E. Mahnverfahren	9
F. Sachverständigenwesen	9
G. Sonstige Amtshandlungen, Leistungen	10



§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Architektenkammer Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Gebührenordnung i. V. m. dem angefügten Kostentarif.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Auslagen werden nur erhoben, soweit diese den üblichen Verwaltungsaufwand der Architektenkammer überschreiten.

§ 2 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist grundsätzlich für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt bzw. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 3 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung, Vornahme oder Vollstreckung im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. Zeugen- und Sachverständigengebühren, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten,
3. Reisekosten, welche durch gebührenpflichtige Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen verursacht wurden,
4. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,



5. Gebühren von Banken für Rücklastschriften, es sei denn, der Kostenpflichtige hat die Rücklastschrift nachweislich nicht zu vertreten.

§ 4 Kostenpflicht

- (1) Kostenpflichtig ist, wer für die kostenpflichtige Amtshandlung Anlass gegeben oder die Einrichtungen, Gegenstände und sonstigen Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages; bei Kosten nach Tarifstelle F, mit Zugang der Anmeldebestätigung.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden nach Durchführung der Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtungen, Gegenstände und sonstigen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Architektenkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Kosten nach Tarifstelle F werden bereits mit Zugang der Anmeldebestätigung fällig.
- (2) Setzt die Architektenkammer eine Zahlungsfrist, so sind die Kosten innerhalb der Frist zu entrichten.
- (3) Die Kammer kann vom Kostenpflichtigen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Bei Anträgen auf Vornahme oder Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ist vom Kostenschuldner ein Vorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die betreffende Handlung voraussichtlich erhoben wird, soweit diese € 20,- überschreitet oder es sich nicht um eine Tätigkeit gemäß Tarifstelle H handelt. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (4) Dem Kostenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag auf Vornahme der Verwaltungstätigkeit als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.



§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Bei Kosten, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zehn Kalendertagen aufgefordert wird.

(2) Kosten, die nach Ablauf der Zahlungsfrist aus Abs. 1 nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig – unter erneuter Setzung einer Zahlungsfrist von zehn Kalendertagen – angemahnt. Werden mehrere Kostenforderungen oder Kosten- und Beitragsforderungen gleichzeitig angemahnt, wird nur eine Mahngebühr erhoben. In der Mahnung ist der Kostenpflichtige darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Betrags (inklusive der Mahngebühr), mindestens jedoch 10,- Euro, fällig wird. Des Weiteren ist der Kostenpflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.

(3) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf den Säumniszuschlag, dann auf die Mahngebühr und zuletzt auf die rückständigen Kosten verrechnet.

(4) Bei erfolglosem Mahnverfahren werden rückständige Beträge, Mahngebühr und Säumniszuschlag nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen aufgrund dieser Gebührenordnung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Verwaltungsakt aufgrund dieser Gebührenordnung ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, der Rechtsbehelf der Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Sie ist gegen die Architektenkammer Niedersachsen zu richten.

(2) Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).



§ 9 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Vorschriften der Beitragsordnung über Stundung und Niederschlagung gelten entsprechend.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung, sofern diese Gebührenordnung keine Regelung enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.



KOSTENTARIF

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen)

A. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften

1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifstellen zu erheben sind) 10,00 € bis 50,00 €
2. Vervielfältigungen
Mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten 0,50 € bis 1,00 €
3. EDV-Ausdrucke
Selektionspauschale je durchgeführte Abfrage
(Eine weitere Abfrage ist notwendig, wenn eines der drei Selektionsmerkmale „Fachrichtung“ / „Beschäftigungsart“ / „zusammenhängendes Postleitzahlengebiet“ mehrfach vom Kostenpflichtigen gewünscht wird.) 15,00 €

„B. Architektenliste / Verzeichnis auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister

1. Anträge auf Eintragung in die Architektenliste
 - a) Eintragung gemäß § 6 Abs. 1 NArchG oder § 8 Abs. 2 NArchG 285,00 €
 - b) Durchführung einer Leistungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 NArchG zu der Gebühr nach Ziff. 1 a) zusätzlich 1.300,00 €
 - c) Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 6 NArchG zu der Gebühr nach Ziff. 1a) zusätzlich 1.300,00 €
 - d) Eintragungen gemäß § 9 S. 1 NArchG 195,00 €
 - e) Eintragung unter einer weiteren Fachrichtung 250,00 €
 - f) Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 a) – e) erhoben.
 - g) Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 a), d) – e) auf die Hälfte.
2. Ausweis über die Eintragung in die Architektenliste
 - a) Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Ausweises 20,00 €
 - b) Einziehung eines Ausweises im Verwaltungszwangsverfahren 30,00 €
3. Streichung einer Eintragung
 - a) nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 NArchG 30,00 €
 - b) nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 NArchG 380,00 €



4. Beschäftigungsart
 - a) Änderung der Beschäftigungsart auf Antrag 75,00 €
 - b) Zwangsweise Änderung der Beschäftigungsart 245,00 €
5. Durchführung der Aufsicht gemäß § 6 Abs. 5 NArchG durch die Architektenkammer 185,00 €
Anmerkung zu Ziffer 5:
Im Falle einer anschließenden Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte der Gebühr auf die Eintragungsgebühr angerechnet.
6. Feststellung zur berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 6 NArchG 80,00 €
7. Bescheinigung nach der Berufsankennungsrichtlinie (2005/36/EG) 30,00 € - 80,00 €
8. Für das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister gelten die Kostentarife 1 – 4 entsprechend.
Anmerkung zu Ziffer 8:
Für Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat werden für Verwaltungstätigkeiten zum Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister keine Gebühren nach dem Kostentarif B. erhoben.
9. Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der Architektenliste die zustellfähige Anschrift (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) zu ermitteln 30,00 €

C. Gesellschaftsliste / Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften

1. Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft 330,00 €
2. Eintragung einer sonstigen Gesellschaft 465,00 €
3. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 und 2 erhoben.
4. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 auf die Hälfte.
5. Streichung einer Eintragung
 - nach § 21 Abs. 4 Nr. 1 – 4 30,00 €
 - nach § 21 Abs. 4 Nr. 5 380,00 €
6. Gesellschaftsliste (§ 16 NArchG) oder Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 17 NArchG)
Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 144,00 €



7. Für Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat haben, werden für Verwaltungstätigkeiten zum Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften keine Gebühren nach dem Kostentarif C. erhoben.

D. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

1. Eintragung in die Liste 255,00 €
2. Eintragung nach Eintragung in der Architektenliste 195,00 €
3. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 und 2 erhoben.
4. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 auf die Hälfte.
5. Streichung einer Eintragung
nach § 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 30,00€
nach § 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 380,00€
6. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 18 NArchTG) Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 40,00 €“

E. Mahnverfahren

1. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- oder Kostenforderungen 30,00 €

F. Sachverständigenwesen

1. Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger in einem Sachgebiet 400,00 €
Bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung in einem weiteren Sachgebiet ermäßigt sich die Grundgebühr auf 300,00 €
Im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzlich 200,00 €
Im Falle der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach § 3 Abs. 4 der Sachverständigenordnung 120,00 €
2. Verlängerung der Bestellung 150,00 € bis 300,00 €
3. Bei Ablehnung des Antrages wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.



4. Rücknahme des Antrages
 - a) Vor Eintritt des Sachverständigenausschusses in das Prüfungsverfahren wird ein Viertel der Gebühr nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
 - b) Nach Eintritt des Sachverständigenausschusses in das Prüfungsverfahren und vor einer Entscheidung des Vorstandes wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.

5. Rücknahme oder Widerruf der Bestellung 200,00 €

6. Bestallungsurkunde, Ausweis, Rundstempel
 - a) Erteilung einer Zweitausfertigung 20,00 €
 - b) Erteilung eines Ersatzstempels 20,00 €
 - c) Einziehung der Bestallungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels im Verwaltungszwangsverfahren 30,00 €

7. Die der Kammer entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten für die Prüfung durch das Fachgremium, sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

G. Sonstige Amtshandlungen, Leistungen

Für Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen oder ähnliche Leistungen wird nach Zeitaufwand für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 65,00 € erhoben, sofern die Sachbearbeitung mehr als 30 Minuten erfordert.